

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 30

Freitag, 21.05.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 69/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) zur „**Errichtung eines temporären Parkplatzes**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1429 der Gemarkung Ebersberg
- 70/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf



69/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-946 RAL) erlässt für das Bauvorhaben „**Errichtung eines temporären Parkplatzes**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1429 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen befristet bis zum 31.5.2023 genehmigt.
 - Eingabeplan vom 05.03.2021
- II. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 94 "Änderungsbebauungsplan Gewerbepark 122.1" werden nach § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen folgenden Inhalts erteilt:
 - 1) Verzicht auf Pflanzgebot als Stellplatztrenngrün
 - 2) Verzicht auf Parzellengrünflächen im Norden und Süden
 - 3) Überschreitung der GRZ (geplant: 0,93; zulässig: 0,8)

(Ziff. III. bis IV. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München

**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstige Hinweise:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 12.05.2021

Brigitte Sickinger

70/44

Landratsamt Ebersberg

Az.: 44/824-7 Vaterstetten/BMW

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe (Batteriezellproduktion Prototypen) der BMW AG, Petuelring 130, 80788 München, am Standort Am Gewerbepark 1, 85599 Parsdorf, Gemeinde Vaterstetten, Fl.Nr. 131/11 der Gemarkung Parsdorf

BEKANNTMACHUNG

Die BMW AG mit Sitz am Petuelring 130, 80788 München, hat am 22.01.2021 beim Landratsamt Ebersberg einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen für Hybrid- und Elektroantriebe am Standort Am Gewerbepark 1 in 85599 Parsdorf gestellt.

Im Rahmen der Umnutzung der Hallenteile 4 und 5 der bestehenden Logistikhalle A zu einer Anlage zur Fertigung von Lithium-Ionen-Zellen sind zwei Entwicklungsstufen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 176 der Gemeinde Vaterstetten (Teilfläche SO Logistik) geplant. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit im Änderungsverfahren. In der ersten Entwicklungsstufe steht der Bau einer Pilotanlage zur Fertigung von einer maximalen Jahreskapazität von 0,1 GWh an. In der zweiten Entwicklungsstufe könnte eine Erweiterung der Produktionsanlage auf eine Jahreskapazität von bis zu 2 GWh/a erfolgen. Die geplante Anlage soll werktags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr in 48 Wochen pro Jahr betrieben werden, so dass eine Produktion an max. 288 Tagen pro Jahr erfolgen soll. Antragsgegenstand sind beide Entwicklungsstufen.

In der geplanten Zellenfertigung werden Lithium-Ionen-Batteriezellen beispielsweise für Hybrid- und Elektroantriebe produziert. Die hochautomatisierte Linie besteht aus der Elektrodenfertigung, Zellmontage (Assemblierung) und Zellformierung. Die Anlage wird auf einen maximalen Einsatz von



Lösungsmitteln von bis zu 2.000 Tonnen pro Jahr ausgelegt.

Am Standort soll der Prozess der Kathodendispersion sowie der Beschichtung und der Elektrolytfüllung der Batterien einschließlich der Verpackung und des Verladens der gefertigten Zellen erfolgen. Die Herstellung einer Lithium-Ionen-Batterie zelle umfasst grundsätzlich drei Hauptprozessschritte, nämlich Elektrodenfertigung, Zellaassemblierung und Formierung und wird durch diverse logistische Nebenprozesse ergänzt. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen gliedern sich in folgende Maßnahmeneinheiten in und am Gebäude:

- Aufstellung der Rückkühlgeräte auf die bestehende Rückkühlbühne einschließlich der Errichtung eines Gittersichtschutzes.
- Errichtung eines Stickstofftanks und zweier N-Methylpyrrolidon-Tanks einschließlich Einhausung und Herstellung des Fundaments zum Aufstellen der Tanks.
- Nutzungsänderung der Hallenteile A4 und A5: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen Zellen für Elektroantriebe für BMW Elektrofahrzeuge mit Nebeneinrichtungen.
- Errichtung von Kaminen über Dach für den Betrieb der Produktionsanlagen. Für die Ableitung der anfallenden Abgase ist die Errichtung von 7 Kaminen mit einer maximalen Höhe von 22,6 m über Erdgleiche geplant. Dabei werden über 4 der Kamine Abgase aus der Verbrennung von Erdgas für die Trocknungsanlagen abgeleitet, ein weiterer dient der gereinigten Abfuhr N-Methylpyrrolidon-haltiger Abluft, eine Quelle dient der gefassten Ableitung diffuser lösemittelhaltiger Abluft und eine Quelle dient der gereinigten Abfuhr von elektrolythaltiger Abluft.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der baulichen Anlagen gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Der Beginn der Errichtung der baulichen Anlagen ist für das 3. Quartal 2021 und die Inbetriebnahme des Vorhabens ist für das 3. Quartal 2022 geplant.

Die Anlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Zellen unterfällt als eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen (hier: Beschichten) der Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Als genehmigungspflichtige Nebeneinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV unterliegen eine Anlage zur Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 2 der Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen aus der Stoffliste der Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV mit einer Lagerkapazität von mehr als 10 Tonnen und weniger als 200 Tonnen der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b der 4. BImSchV ist ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG und den einschlägigen Bestimmungen der 9. BImSchV durchzuführen.

Für das Neuvorhaben war nach §§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen der überschlägigen Prüfung des Landratsamtes Ebersberg ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sowie die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts bzw. die Vorkehrungen, die für diese Entscheidung maßgeblich waren (§ 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG), wurden am 30.04.2021 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gesondert der Öffentlichkeit im UVP Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) bekanntgegeben.



Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 8 ff des Wasserhaushaltsgesetzes. Beantragt und von der Konzentrationswirkung erfasst sind im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art. 68 BayBO für die Errichtung der Anlage und die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlagen Nr. 1 (Lager für Gefahrstoffe, Raum 102), Nr. 3 (Lager für Aktivmaterialien, Raum 103) und Nr. 13 (Lager für Abfälle, Raum 141) nach § 63 WHG.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit - im Hinblick auf die Luftreinhalte - bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), d.h. innerhalb eines Kreises mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe (7 Kamine mit maximal 22,6 Meter Höhe), im vorliegenden Fall 1,22 km, liegen Teile der Gemeindegebiete von Vaterstetten, Poing und Kirchheim bei München.

Das Landratsamt Ebersberg ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) die sachlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Ebersberg ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Fertigungsanlage für Lithium-Ionen-Zellen wird gemäß §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG und §§ 8 ff der 9. BImSchV in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG ferner alle Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Gemäß §§ 3 ff der 9. BImSchV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt: Erläuterungsbericht mit Aussagen insbesondere zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens; Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen; ausführliche Anlagen- und Verfahrensbeschreibung; Informationen zur Anwendbarkeit und Umsetzung der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen; fachtechnisches Gutachten zu den Bereichen Luftreinhalte (mit gutachterlicher Schornsteinhöhenbestimmung), Energieeffizienz und Abfälle; Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes, insbesondere Schallimmissionsberechnungen und -beurteilung, Schallschutzmaßnahmen und zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen; Brandschutznachweis mit Visualisierungen; fachgutachtliche Stellungnahme zu Brandschutz und Anlagensicherheit; Berechnungen und Layout zur Löschwasserrückhaltung; Explosionsschutzkonzept nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung; Fachgutachten zur Anwendbarkeit der Störfallverordnung; fachgutachtliche Prüfung der Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts; Technische Zeichnungen, Pläne und Fließschemata; Bauvorlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten); Erläuterungen zum Arbeitsschutz; Erläuterungen zum Gewässerschutz und Sachverständigen Gutachten zu den Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV); gutachterliche UVP-Vorprüfung sowie weitere Unterlagen, insb. nach §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.



Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen sowie die bereits vorliegenden weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zum Vorhaben liegen in der Zeit vom

31. Mai 2021 bis einschließlich 30. Juni 2021 (Auslegungsfrist)

jeweils während der allgemeinen Dienststunden an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

- Gemeinde Vaterstetten, Wendelsteinstraße 7, 85591 Vaterstetten, Zi.-Nr. 302, r.kurtz@vaterstetten.de
- Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, 85586 Poing, Zi.-Nr. 6, bauamt@poing.de
- Gemeinde Kirchheim bei München, Glockenblumenstraße 7, 85551 Kirchheim b. München, Zi.-Nr. 3, colin.mueller@kirchheim-heimstetten.de
- Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zi.-Nr. U.25, immissionsschutz@lra-ebe.de

In dem genannten Zeitraum sind sie zudem über die Internetseite des Landratsamtes Ebersberg <https://lra-ebe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung/> abrufbar (§ 3 Abs. 1 PlanSiG; Art. 27a Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

Etwaige Einwendungen der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom

31. Mai 2021 bis einschließlich 02. August 2021 (Einwendungsfrist)

erhoben werden. Die Einwendungen und Stellungnahmen müssen schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen – gleich in welcher Form – müssen insbesondere Name und Anschrift des Einwenders erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.



Das Landratsamt Ebersberg kann die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu dem Vorhaben mit dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Er wird bestimmt für

Mittwoch, den 22. September 2021

im Saal im Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Ebersberg (ehemaliger Kreissparkassensaal), Sparkassenplatz 1, 85560 Ebersberg, Beginn: 09:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin erst auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und das Landratsamt Ebersberg nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Ebersberg zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch das Landratsamt Ebersberg über das vorgenannte Vorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg ersetzt werden.

Ebersberg, 17.05.2021
Landratsamt Ebersberg

gez.

Neudecker
Regierungsamtsrat